

2. Änderungssatzung vom 25.10.2016 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 16.12.2014

Beschluss-Nr. 09/84-2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Neukieritzsch in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 1 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt geändert:

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Neukieritzsch betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gem. § 4 Abs. 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3

Der bisherige § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(3) Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neukieritzsch werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG für Krippenkinder in Höhe von 22 % und für Kindergarten- und Hortkinder in Höhe von 26 % der jeweils zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten festgesetzt.

Die monatlichen Elternbeiträge sind für jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukieritzsch besucht, in Höhe der zur jeweils letzten Betriebskostenabrechnung angepassten Elternbeitragstabelle zu entrichten.

Die Bekanntmachung der jeweils gültigen Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch.

Abs. 4 bis 8 werden wie folgt neu hinzugefügt:

(4) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr entsprechend des Elternbeitrages bei der Betreuung als Krippenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

- ab Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend des Elternbeitrages bei Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend der veröffentlichten Beitragstabelle nach Abs. 3.

(6) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages entsprechend der veröffentlichten Beitragstabelle nach Abs. 3 erfolgt für:

- Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden und

- Alleinerziehende

(7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 3 – 5 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Für die Betreuung der Gastkinder werden die Beiträge auf der Grundlage der Gesamtbetreuungstage des Monats auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage umgerechnet.

(8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten oder nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte entsprechend der Bekanntmachung nach Abs. 3 erhoben.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neukieritzsch, den 26.10.2016

Hellriegel
Bürgermeister

